Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 415/19

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Müller und andere,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 4414/19tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [redacted]-277 -

– Beklagte –

wegen 1. Zulässigkeit des Asylantrages (Dublin-Verfahren)
2. Abschiebungsverboten
3. Abschiebungsanordnung nach Frankreich
4. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 30. März 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gerber als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 2019, mit dem diese seinen Asylantrag als unzulässig ablehnt, das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG feststellt, die Abschiebung nach Frankreich anordnet sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 9 Monate befristet.

Der am [redacted] geborene Kläger ist sudanesischer Staatangehöriger. Er reiste - nach eigenen Angaben - am 1. Januar 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10. Januar 2019 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag. Am selben Tag wurde der Kläger vom Bundesamt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens angehört. Er gab unter anderem an, dass er bereits in Frankreich erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen habe. Am 14. Januar 2019 erfolgte die Anhörung des Klägers zur Zulässigkeit des Asylantrags sowie eine informatorische Anhörung im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG.

Aufgrund von Anhaltspunkten für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend: Dublin III-VO), richtete das Bundesamt am 16. Januar 2019 ein Übernahmeersuchen an Frankreich. Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 erklärten die französischen Behörden ihre Zuständigkeit.

Mit Bescheid vom 01. Februar 2019 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Ziffer 3) und befristete das gesetzliche Einreise und- und Aufenthaltsverbot auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass Frankreich auf Grund des dort bereits gestellten Asylantrags für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Osnabrück Klage erhoben (Az.: 5 A 158/19) sowie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt (Az.: 5 B 79/19). Über letzteren hat das Verwaltungsgericht Osnabrück mit Beschluss vom 6. März 2019 entschieden und den Antrag abgelehnt. Mit Schreiben vom 11. März 2019 hat der Kläger eine Anhörungsrüge (Az.: 4 B 418/19) sowie hilfsweise einen Änderungsantragt nach § 80 Abs. 7 VwGO (Az.: 4 B 417/19) gestellt. Mit Beschluss vom 20. März 2019 hat das Verwaltungsgericht Osnabrück den Rechtstreit an das hiesige Gericht verwiesen. Die Anträge vom 11. März 2019 hat das hiesige Gericht mit Beschlüssen vom 15. April 2019 abgelehnt.

Am 24. Juni 2019 hat der Kläger in Frankreich erneut einen Asylantrag gestellt. Die französischen Behörden haben daraufhin am 26. Juni 2019 ein Wiederaufnahmeersuchen an die Beklagte gestellt, welches sie mit Schreiben vom 4. Juli 2019 abgelehnt hat. Der Kläger ist anschließend wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt.

Am 17. September 2019 hat der Kläger erneut einen Änderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO gestellt. Mit Beschluss vom 01. November 2019 hat das hiesige Gericht den Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 6. März 2019 (Az.: 5 B 79/19) daraufhin abgeändert und die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2019 hat die Beklagte - ohne das Gericht hierüber zu informieren - nach Anhörung des Klägers (erneut) die Abschiebung nach Frankreich angeordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate befristet. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger keine Klage erhoben. Am 25. November 2019 hat der Kläger einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt (Az.: 4 B 1585/19) und hiermit im Wesentlichen begehrt, vorläufig Vollstreckungsmaßnahmen aus dem Bescheid vom 8. Oktober 2019 zu unterbinden. Mit Beschluss vom 27. Dezember 2019 hat das Gericht den Antrag abgelehnt.

Zur Begründung der Klage trägt der Kläger vor, dass er psychisch krank und damit besonders schutzbedürftig sei. Jedenfalls im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Personen und Dublin-Rückkehrern sei das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens zu Frankreich erschüttert. Zudem sei die Überstellungsfrist am 6. Septembers 2019 abgelaufen und die Bundesrepublik Deutschland damit für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständig geworden. Eine wirksame Fristverlängerung sei nicht erfolgt. Die zwischenzeitliche Ausreise im Juni 2019 ändere hieran nichts. Das sei auch den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. September 2015 (Az.: 1 C 26.14) zu entnehmen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 1. Februar 2019 - zugestellt/ausgehändigt am 7. Februar 2019 - aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Frankreichs vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, dass die Überstellungsfrist nicht abgelaufen sei. Es handele sich vorliegend um einen Fall einer sogenannten Selbstüberstellung, so dass das Dublin-Verfahren als erfolgreich abgeschlossen zu betrachten sei. Andernfalls wäre sehr einfach eine Umgehung der Dublin-Regeln möglich. Sobald der Antragsteller in Deutschland einen Dublin-Bescheid erhalte, müsse er sich in den zuständigen Mitgliedstaat begeben, dort den Ablauf der Überstellungsfrist abwarten und anschließend wieder nach Deutschland zurückkehren. Dies könne nicht der Sinn der Dublin-Verordnung sein, auch wenn Art. 7 VO (EG) Nr. 1560/2003 (Durchführungsverordnung) eine Selbstüberstellung nicht vorsehe. Dass der Kläger sich freiwillig und ohne Rücksprache mit den deutschen Behörden in den zuständigen Mitgliedstaat begeben habe, könne nicht zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland gehen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 (Az.: 1 C 26.14) befasse sich im Kern mit einer anderen als der vorliegenden Fragestellung. Auch aus dem Verhalten der französischen Behörden könne nicht geschlossen werden, dass sie den Kläger nicht als Dublin-Rückkehrer erkannt hätten. Auf die Ablehnung des Wiederaufnahmeersuchens habe Frankreich nicht remonstriert, so dass davon auszugehen sei, dass Frankreich die Auffassung der Beklagten teile. Ein Grund dafür, dass Frankreich das Ersuchen überhaupt gestellt habe, könne im stark dezentralisierten französischen Asylsystem liegen. Der Informationsaustausch zwischen den Referaten der Außenstelle verlaufe nach der Erfahrung der Beklagten nicht reibungslos.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte ohne eine mündliche Verhandlung erfolgen (vgl. § 110 Abs. 2 VwGO), da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (Schriftsatz des Klägervertreters vom 9. Januar 2020; Schriftsatz der Beklagten vom 19. Februar 2019). Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage hat Erfolg.

Der Bescheid vom 1. Februar 2019 ist zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig (Ziffer 1 des Bescheides vom 1. Februar 2019) beruht auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Asylgesetz (AsylG). Hiernach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats (nachfolgend: Dublin III-VO) für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO). Der zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. d Dublin III-VO). Die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Artikel 18 Abs. 1 lit. c oder lit. d aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 aufschiebende Wirkung hat (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO). Wenn Überstellungen in den zuständigen Mitgliedstaat in Form einer kontrollierten Ausreise oder in Begleitung erfolgen, stellt der Mitgliedstaat sicher, dass sie in humaner Weise und unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Menschenwürde durchgeführt werden. Der zuständige Mitgliedstaat teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat gegebenenfalls mit, dass die betreffende Person eingetroffen ist oder dass sie nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erschienen ist. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht

erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO). Hieran gemessen liegen die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nicht vor. Die Überstellungsfrist ist am 6. September 2019 abgelaufen, weil der Kläger nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 6. März 2019 (Az.: 5 B 79/19) nach Frankreich überstellt worden ist, so dass die Zuständigkeit von Frankreich auf die Beklagte übergegangen ist.

Eine Überstellung hat - entgegen der Auffassung der Beklagten - bis zum Ablauf der Überstellungsfrist nicht stattgefunden. In der freiwilligen Ausreise des Klägers ist eine solche nicht zu sehen.

Hierzu hat das Gericht im Beschluss vom 1. November 2019 ausgeführt:

> *„Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung handelt es sich bei der zwischenzeitlichen Ausreise des Antragstellers nach Frankreich im Juni 2019 nicht um eine fristgerechte (Selbst-)Überstellung im Sinne des Art. 29 Dublin III-VO. Zwar ist eine (Selbst-)Überstellung auf Eigeninitiative des Asylbewerbers durchaus denkbar. Dies ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1560/2003 - Dublin-DVO -. Nach dieser Vorschrift kann die Überstellung entweder auf Initiative des Asylbewerbers innerhalb einer vorgegebenen Frist (Buchstabe a), in Form der kontrollierten Ausreise, wobei der Asylbewerber bis zum Besteigen des Beförderungsmittels von einem Bediensteten des ersuchenden Staates begleitet wird und dem zuständigen Staat Ort, Datum und Uhrzeit seiner Ankunft bis zu einer vereinbarten Frist vor der Ankunft mitgeteilt wurden (Buchstabe b) oder in Begleitung erfolgen, wobei der Asylbewerber von einem Bediensteten des ersuchenden Staates oder einem Vertreter einer von dem ersuchenden Staat zu diesem Zweck beauftragten Einrichtung eskortiert und den Behörden des zuständigen Staats überstellt wird (Buchstabe c). Eine Rangfolge dieser drei Möglichkeiten einer Überstellung geben die Dublin-Regelungen nicht vor (BVerwG, Urteil v. 17.09.2015 - 1 C 26.14 -, in: NVwZ 2016, 67 ff.).*
>
> *Allerdings unterliegt auch eine (Selbst-)Überstellung auf Eigeninitiative des Asylbewerbers gewissen Anforderungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. September 2015 hierzu ausgeführt:*
>
> > *„[...] Die Überstellungsregelungen der Dublin-Verordnungen dienen hingegen dem Zweck, dass der Asylbewerber im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens den Behörden des für die Durchführung seines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats übergeben wird oder sich selbst bei*

diesen meldet. Erst mit dem Eintreffen bei der zuständigen Behörde ist die Überstellung vollzogen, bis zu diesem Zeitpunkt läuft die maßgebliche Überstellungsfrist (vgl. SchweizBG, Urt. v. 11.11.2013 – 2 C 861/2013, BGE 140 II 74, 77). Kommt es nicht zu einer fristgerechten Überstellung, geht die Zuständigkeit auf den überstellenden Mitgliedstaat über (vgl. Art. 19 IV Dublin II-VO). Eine freiwillige Ausreise iSd Art. 7 Rückführungsrichtlinie vermag den von den Dublin-Regelungen erstrebten Übergang der Verantwortlichkeit auf den zuständigen Mitgliedstaat nicht zu begründen. Deshalb kennen die Dublin-Verordnungen auch nicht das Institut der freiwilligen Ausreise. Jede Dublin-Überstellung ist eine staatlich überwachte Ausreise des Betroffenen in einen anderen Mitgliedstaat, auch wenn sie auf Initiative des Asylbewerbers und ohne Anwendung von Verwaltungszwang erfolgt (vgl. Art. 7 I a Dublin-DVO). Sie muss hinsichtlich der Orts- und Terminabstimmung immer behördlich organisiert sein (vgl. Art. 7–10 Dublin-DVO)."

Nach diesen Maßstäben handelte es sich bei der vorübergehenden Ausreise des Antragstellers nach Frankreich im Juni 2019 nicht um eine Überstellung i.S.d. Art. 29 Dublin III-VO bzw. Art 7 Dublin-DVO, denn diese Ausreise fand nicht im Rahmen eines geordneten, behördlich organisierten und/oder überwachten Verfahrens, sondern vielmehr ohne jegliche vorherige Kenntnis der deutschen und französischen Behörden statt. Dies hatte zur Folge, dass die französischen Behörden am 26. Juni 2019, nachdem der Antragsteller dort am 24. Juni 2019 einen weiteren Asylantrag gestellt hatte, ihrerseits ein Wiederaufnahmeersuchen an die Antragsgegnerin richteten, obwohl Frankreich zuvor am 30. Januar 2019 dem Wiederaufnahmeersuchen der Antragsgegnerin bereits stattgegeben hatte. Hierdurch wird deutlich, dass die französischen Behörden den Antragsteller mangels vorheriger Information und Absprache nicht als „Dublin-Rückkehrer" zu identifizieren vermochten und der mit den Vorschriften der Dublin III-VO und der Dublin-DVO verfolgte Zweck, den Asylbewerber im Rahmen eines behördlichen überwachten Verfahrens den Behörden des zuständigen Mitgliedstaats zu übergeben, nicht erreicht wurde. Von einer erfolgreichen Überstellung des Antragstellers nach Frankreich im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann deshalb nicht die Rede sein.

Eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist nicht erfolgt."

Diesen Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin an. Die Beklagte trägt zutreffend vor, dass sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015 (Az.: 1 C 26/14) im Wesentlichen zu der Rangfolge der in Art. 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung genannten Überstellungsmodalitäten verhält und der Frage, ob die

Abschiebung nach § 34a AsylG (Überstellung mit Verwaltungszwang) vor diesem Hintergrund gegen Unionsrecht verstößt. Allerdings führt das Bundesverwaltungsgericht auch aus, dass der Zweck der Überstellungsregelungen der Dublin-Verordnung, die auch im vorliegenden Fall in Abrede stehen, darin liegt, dass der Asylbewerber in einem staatlich überwachten Verfahren in den zuständigen Mitgliedstaat gelangt. Durch das staatlich überwachte Verfahren soll ein nahtloser und zügiger Fortgang des Asylverfahrens sichergestellt werden. Eine freiwillige Ausreise, die nicht staatlich überwacht wird, kann dies nicht bzw. nicht gleich effektiv gewährleisten. Zudem besteht die Möglichkeit einer freiwilligen - nicht staatlich überwachten - Rückreise in den zuständigen Mitgliedstaat mangels Einreiseanspruchs des Ausländers grundsätzlich nicht (vgl. hierzu auch: Berlit, jurisPR-BVerwG 25/2105 Anm. 2).

Es trifft zu, dass die Überstellungsregelungen so die Möglichkeit eröffnen, dass durch eine freiwillige - nicht staatlich überwachte - Ausreise des Asylbewerbers, der Beklagten im Einzelfall die tatsächliche Möglichkeit einer Überstellung im Sine der Dublin-Verordnung verwehrt bleibt und die Überstellungsfrist - wie hier - mit der Folge des Zuständigkeitsübergangs abläuft. Asylbewerber, die die tatsächlichen und rechtlichen Grenzen der Zuständigkeitsregelungen der Dublin III-VO systematisch ausnutzen und den dargelegten Zweck, der eigentlich ihrem Schutz dient, vereiteln, hatten die Gesetzgeber der Überstellungsmodalitäten offenbar nicht vor Augen.

Da sich die Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig erweist, sind auch die hieran anknüpfenden Entscheidungen (Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 1. Februar 2019) aufzuheben, §§ 31 Abs. 3, 34a AsylG, §§ 75 Nr. 12, 11 Abs. 1-3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Gerber

Beglaubigt
Stade, 30.03.2020

- elektronisch signiert -
Gersmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle